



## BEST PRACTICE IN VGV-VERFAHREN

### Merkblatt Best Practice in VgV-Verfahren Stand 06/2024

Eine Intention der Vergaberechtsnovelle 2016 war eine Verschlankung der betroffenen Vergabeverfahren - eine Erleichterung und Vereinfachung für Auftraggeber und Bewerber.

Durch eine Konzentration auf die maßgeblichen Voraussetzungen, die ein Bewerber mitbringen muss, kann der Aufwand für das Aufstellen und Auswerten der Eignungskriterien verringert werden. Gleichzeitig soll anwenderorientiert verhindert werden, geeignete Auftragnehmer über ungerechtfertigte Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen, darüber das Bieterfeld einseitig und für den Auftraggeber nachteilig zu begrenzen und Rügen auszulösen. Die Vereinfachung ermöglicht zudem eine größere Rechtssicherheit. Die richtige Auslegung der VgV dient weiterhin dem Ziel, Vielfalt in der Baukultur zu fördern und langfristig für die Auftraggeber eine große Zahl an geeigneten Bewerbern am Markt zu sichern.

### Inhalt

- I. Eignungskriterien nach VgV
- II. Hinweise zur Aufstellung und Bewertung von Kriterien

Anlage: Beispielrechnung und Tabellen zu Leistungsfähigkeitskriterien

### I. Eignungskriterien nach VgV

Die VgV nennt unter § 44 ff. Eignungskriterien, die gefordert werden können, jedoch nicht müssen. Diese sollen gemäß § 42 VgV in einem angemessenen Verhältnis zur gestellten Aufgabe stehen. Neben der Befähigung zur Berufsausübung als Architekt<sup>1</sup> (§ 44 VgV) sind folgende Kriterien möglich:

- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV):  
Aus den Tabellen der Anlage können schnell und einfach Richtwerte zu angemessenen Mindest-Jahresumsätzen bezogen auf die Bau-  
summe bzw. anrechenbaren Kosten der ausgeschriebenen Leistung  
ebenso wie angemessene Haftpflicht-Versicherungssummen ent-  
nommen werden.
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV):  
Aus den Tabellen der Anlage können schnell und einfach Richtwerte  
für angemessene Mindest-Mitarbeiterzahlen bezogen auf die Bau-  
summe bzw. anrechenbaren Kosten der ausgeschriebenen Leistung  
entnommen werden.

Darüber hinausgehende Eignungskriterien sind nicht zulässig (§ 122 Abs. 2 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB).

---

<sup>1</sup> Das Wort „Architekt“ steht im Folgenden für alle Fachrichtungen und Geschlechter

## II. Hinweise zur Aufstellung und Bewertung von Kriterien

Die Bewerbungsunterlagen bestehen prinzipiell aus Eigenerklärungen. Eine Miteinbeziehung von externen Bestätigungsschreiben in die Bewertung ist nicht zulässig.

Bezüglich des **Zeitraums der Referenzprojekte** wird empfohlen, die in der VgV erwähnten 3 Jahre abzuwägen und für die geforderte Leistung einen deutlich längeren Zeitraum von etwa 5 - 10 Jahren einzuräumen. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der die Verlängerung des Zeitraumes im Bereich der Planungsleistungen von Architekten ausdrücklich in der Begründung zu § 46 VgV vorsieht. Dort heißt es:

„Im Bereich der Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ist die Retrospektive auf drei Jahre häufig zu kurz für aussagekräftige Referenzen. ... Bauprojekte und ihre Planung haben eine längere Laufzeit, was dazu führt, dass mögliche Referenzprojekte in den letzten drei Jahren noch nicht abgeschlossen sind. Es kann sowohl für den Auftraggeber als auch für die anbietenden Unternehmen daher von Vorteil sein und der Sicherstellung des Wettbewerbs dienen, wenn die Unternehmen interessante Projekte aus einer längeren Periode in die Wertung geben dürfen.“

Bezüglich **geforderter Referenzprojekte** ist anzumerken, dass ein Referenzprojekt einer vergleichbaren Komplexität (Honorarzone) ausreichend ist. Von einer Besserbewertung

- von mehr als einem Referenzprojekt,
- von Projekten öffentlicher gegenüber privater Auftraggeber,
- von Projekten mit exakt der gleichen Nutzungsart (§ 75 Abs. 5 Satz 2 VgV) sollte abgesehen werden.

Wird ein **Mindestjahresumsatz** verlangt, darf dieser nach § 45 Abs. 2 VgV nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen das 2-fache des Auftragswertes überschreiten.

Wird eine **Mindestmitarbeiterzahl** verlangt, so sollte diese in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert und der Laufzeit stehen.

Hinweis: Bewerber mit Eignungsleihen, Unterauftragnehmern oder Bewerbergemeinschaften dürfen in der Bewertungsmatrix nicht benachteiligt werden (§§ 36, 47 VgV).

Zudem besteht die Möglichkeit der Präqualifikation (§ 48 Abs. 8 VgV).

Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gleichermaßen die Eignungskriterien, so kann die Auswahl nach § 75 Abs. 6 VgV unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

Ergänzend zum vorliegenden Merkblatt sowie zur Wahl der passenden Verfahrensart bietet die Bayerische Architektenkammer kostenfreie Vor-Ort-Beratung an. Ihre Ansprechpartner in der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstraße 4, 80637 München:

Beatrix Walter Dipl.-Ing. (FH) Architektin  
Referentin Vergabe und Wettbewerb  
089/139880-24, [walter@byak.de](mailto:walter@byak.de)

Sabine Knab, Dipl.-Ing. Architektur  
Referat Vergabe und Wettbewerb  
089/139880-74, [knab@byak.de](mailto:knab@byak.de)

Kathrin Körner Rechtsanwältin  
(Syndikusrechtsanwältin) Referat Recht und  
Berufsordnung  
089/139880-22, [koerner@byak.de](mailto:koerner@byak.de)

Darüber hinaus wird auf die Broschüre „Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der VgV – Ein Leitfaden für kommunale Auftraggeber“ verwiesen (<https://www.byak.de/publikationen/publikation/vergabe-freiberuflicher-leistungen-nach-der-vgv.html>).

Anlage: Beispielrechnung und Tabellen zu Leistungsfähigkeitskriterien

**Leistungsbild Gebäude und Innenräume**

Anrechenbare Kosten <sup>2</sup> netto bis	Versicherungssumme laut VHF <sup>3</sup>		Gesamthonorar netto Beauftragung Lph 1-8 <sup>4</sup> (Honorarzone IV Mindestsatz)	Jahresumsatz netto Gesamthonorar dividiert durch Laufzeit 3 Jahre <sup>5</sup>	Anzahl Mitarbeiter zur Projektbearbeitung <sup>6</sup>
	Personenschäden	Sonstige Schäden			
1.500.000 €	1.500.000 €	500.000 €	ca. 203.000 €	ca. 68.000 €	1
4.000.000 €	1.500.000 €	1.000.000 €	ca. 480.000 €	ca. 160.000 €	1-2
10.000.000 €	3.000.000 €	2.000.000 €	ca. 1.085.000 €	ca. 360.000 €	3-4
25.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	ca. 2.440.000 €	ca. 813.000 €	5-8

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Kosten sind eines der Regelkriterien bei der Ermittlung des Honorars der Leistungen von Architekten nach der HOAI. Sie werden z. B. für Gebäude aus einem fachspezifischen Kostenanteil auf Basis der Kostenermittlungen nach DIN 276 errechnet und können daher innerhalb eines Projektes je nach Planungsstand unterschiedlich hoch sein. Dies sind in der Regel ca. 65 – 70 % der Gesamt-Projektkosten.

<sup>3</sup> Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (Stand April 2019).

<sup>4</sup> Lph 1-8 bezieht sich auf die Leistungsphasen der Anlage 10 HOAI 2021 für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume bei Neubau von Projektbeginn bis Fertigstellung.

<sup>5</sup> Siehe § 45 Abs. 2 VgV: „Bei der Vergabe eines Auftrages mit einer mehrjährigen Laufzeit muss der verlangte Mindestjahresumsatz im Verhältnis zum jährlichen Leistungsumfang stehen.“ (Müller Wrede VgV/UVgO-Kommentar § 45 Rn. 23).

<sup>6</sup> Gesamthonorar dividiert durch Laufzeit, durch mittlere Jahresarbeitszeit je Mitarbeiter und durch mittleren Stundensatz.

**Leistungsbild Freianlagen**

Anrechenbare Kosten <sup>7</sup> netto bis	Versicherungssumme laut VHF <sup>8</sup>		Gesamthonorar netto Beauftragung Lph 1-8 <sup>9</sup> (Honorarzone IV Mindestsatz)	Jahresumsatz netto Gesamthonorar dividiert durch Laufzeit 3 Jahre <sup>10</sup>	Anzahl Mitarbeiter zur Projektbearbeitung <sup>11</sup>
	Personenschäden	Sonstige Schäden			
500.000 €	1.500.000 €	250.000 €	ca. 97.000 €	ca. 32.000 €	1
1.500.000 €	1.500.000 €	500.000 €	ca. 246.000 €	ca. 82.000 €	1
4.000.000 €	1.500.000 €	1.000.000 €	ca. 567.000 €	ca. 189.000 €	1-2
10.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €	ca. 1.232.000 €	ca. 411.000 €	2-5
25.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	ca. 2.638.000 €	ca. 880.000 €	5-10

<sup>7</sup> Die anrechenbaren Kosten sind eines der Regelkriterien bei der Ermittlung des Honorars der Leistungen von Architekten nach der HOAI. Sie werden z. B. für Freiflächen aus einem fachspezifischen Kostenanteil auf Basis der Kostenermittlungen nach DIN 276 errechnet und können daher innerhalb eines Projektes je nach Planungsstand unterschiedlich hoch sein. Die BYAK empfiehlt, objektspezifische Kosten pro m<sup>2</sup> zu überplanende Fläche anzuwenden und verfügt über jeweils aktuelle Kennwerte (Objektspezifisch: Plätze, Parks, Wohnanlagen ...).

<sup>8</sup> Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (Stand 2019).

<sup>9</sup> Lph 1-8 bezieht sich auf die Leistungsphasen der Anlage 11 HOAI 2021 für das Leistungsbild Freianlagen bei Neubau von Projektbeginn bis Fertigstellung.

<sup>10</sup> Siehe § 45 Abs. 2 VgV: „Bei der Vergabe eines Auftrages mit einer mehrjährigen Laufzeit muss der verlangte Mindestjahresumsatz im Verhältnis zum jährlichen Leistungsumfang stehen.“ (Müller Wrede VgV/UVgO-Kommentar § 45 Rn. 23).

<sup>11</sup> Gesamthonorar dividiert durch Laufzeit, durch mittlere Jahresarbeitszeit je Mitarbeiter und durch mittleren Stundensatz.